

Begründung zur Verordnung vom 15. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 21. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Die Corona-Verordnung Sport trifft auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Nummer 1 Corona-Verordnung vom 15. September 2021, geändert durch Verordnung der Landesregierung vom 13. Oktober 2021, spezielle Regelungen für den Sport, soweit er nicht im Rahmen des schulischen Unterrichts erfolgt.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Oktober 2021 passt die Landesregierung die Regelungen der Entwicklung des Infektionsgeschehens an, verankert insbesondere ein 2G-Optionsmodell und regelt die sich daraus ergebenden Folgen z. B. für die Maskentragungspflicht oder die Kapazitätsregelungen bei Veranstaltungen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der neuen CoronaVO einschließlich der inhaltlichen und rechtlichen Bewertung des 2G-Optionsmodells wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Die Änderung der CoronaVO Sport baut auf den Regelungen der Verordnung zur Änderung der CoronaVO auf und konkretisiert diese. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Pflicht, eine Maske zutragen, für die Bestimmung über die bei Veranstaltung im Freien zulässige Kapazitätsauslastung und für die Voraussetzungen für den Besuch einer Veranstaltung. Daneben erfolgt noch eine Klarstellung im Bereich der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen durch nicht-immunisierte Personen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 2 Satz 2

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird nicht-immunisierten Sportausübenden die Möglichkeit eröffnet, sich in der Alarmstufe im Freien sportlich zu betätigen, sofern sie einen PCR-Testnachweis vorlegen können. Diese Abweichung von der generellen Anforderung, in der Alarmstufe einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen zu müssen, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie der aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse des RKI (ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 14. September 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html) vertretbar.

Zu Absatz 5 Satz 3

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird, die Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 5 CoronaVO aufgreifend, klargestellt, dass bei Anwendung des 2G-Optionsmodells in der Basisstufe die Maskenpflicht entfällt.

Zu Absatz 7

Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen, obgleich nach § 2 Absatz 2 CoronaVO Sport i. V. m. § 14 Absatz 1 CoronaVO nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur mit einem Testnachweis gestattet ist, zwar die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht aber Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume. Hiervon macht der neu eingefügte Satzteil insoweit eine Ausnahme, als er nicht-immunisierten Personen ohne Testnachweis dann den Zutritt zu Gemeinschaftseinrichtungen erlaubt, wenn diese für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert sind. Damit wird z. B. Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern oder auch Trainerinnen und Trainern ermöglicht, die für sie zur Alleinnutzung reservierten Gemeinschaftsräume zu nutzen.

Zu § 4 (Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben)

Zu Absatz 2

Zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit wird mit dem Hinweis, dass sich die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher nach § 10 Absatz 2 CoronaVO richtet, in der CoronaVO Sport verdeutlicht, dass auch die Möglichkeit einer Vollausslastung einer Sportstätte gegeben ist, wenn vom 2G-Optionsmodell Gebrauch gemacht wird.

Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.